

## **II. Wahlbekanntmachung über die Wahl zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Aufgrund des § 16 b der Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und der Schlichtungsausschüsse (veröffentlicht im „Westfälischen Ärzteblatt“ Nr. 12/2005) wird gemäß § 19 ff. der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe folgendes bekanntgegeben:

### **A) Endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder**

Nach den Meldungen der Wahlleiter (§ 7 Abs. 6 der Wahlordnung) wird hierdurch festgestellt, daß die endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder im Wahlbezirk

	Gesamt	männlich	%	weiblich	%
<b>Arnsberg</b>	<b>2.310</b>	1.498	64,85	812	35,15
<b>Bielefeld</b>	<b>2.916</b>	1.748	59,95	1.168	40,05
<b>Bochum</b>	<b>3.050</b>	1.874	61,44	1.176	38,56
<b>Detmold</b>	<b>1.365</b>	847	62,05	518	37,95
<b>Dortmund</b>	<b>5.177</b>	3.196	61,73	1.981	38,27
<b>Gelsenkirchen</b>	<b>1.616</b>	1.053	65,16	563	34,84
<b>Hagen</b>	<b>2.451</b>	1.515	61,81	936	38,19
<b>Lüdenscheid</b>	<b>3.264</b>	2.147	65,78	1.117	34,22
<b>Minden</b>	<b>2.496</b>	1.631	65,34	865	34,66
<b>Münster</b>	<b>7.341</b>	4.523	61,61	2.818	38,39
<b>Paderborn</b>	<b>1.745</b>	1.086	62,23	659	37,77
<b>Recklinghausen</b>	<b>2.549</b>	1.578	61,91	971	38,09

beträgt.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist § 8 Abs. 1 der Wahlordnung zu beachten. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen des jeweiligen Verwaltungsbezirks berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in dem Vorstand des Verwaltungsbezirks mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Heilberufsgesetz NRW analog). Wie bereits in der I. Wahlbekanntmachung veröffentlicht, müssen die **Wahlvorschläge bis spätestens zum 01.02.2006, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks eingereicht sein. Zum gleichen Termin sind auch die Wahlvorschläge zu den Schlichtungsausschüssen einzureichen, die gemäß § 19 der Wahlordnung in jedem Verwaltungsbezirk aus drei Ärzten und drei stellvertretenden Ärzten bestehen, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen. Die Einreichung der Wahlvorschläge kann auch bei der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsbezirks der ÄKWL erfolgen, die dabei im Auftrage des Wahlleiters tätig wird.

Münster, 11. Januar 2006

Der Vorstand der Ärztekammer  
Westfalen-Lippe

gez. Dr. med. Theodor Windhorst  
P r ä s i d e n t

### **B) Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vorstandsmitglieder**

Gemäß § 3 der Wahlordnung beträgt die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder im Wahlbezirk

Arnsberg	9
Bielefeld	11
Bochum	11
Detmold	7
Dortmund	15
Gelsenkirchen	9
Hagen	9
Lüdenscheid	11
Minden	9
Münster	15
Paderborn	9
Recklinghausen	11